

Lesefassung der

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der  
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow  
(Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)**

Stand: 26. Mai 2016

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (HS) vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 03.03.2016, S. 6), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 26.05.2016 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 22.01.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

**§ 2  
Einwohnerfragestunde**

In öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Beantwortung der Fragen obliegt dem Bürgermeister oder in seinem Auftrag Mitarbeitern der Verwaltung. Bis zu zwei Nachfragen sind zulässig.

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen, die innerhalb von 14 Tagen zu erteilen ist.

Schriftliche Antworten werden auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern zur Kenntnis gegeben. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung werden sowohl die Fragen wie auch die Antworten mit gleicher Frist schriftlich zur Kenntnis gegeben. Diese Information an Gemeindevertreter und Ortsvorsteher erfolgt nicht, wenn dadurch unbefugt personenbezogene Daten weitergegeben werden.

**§ 3  
Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die regionale Presse wird über die Einwohnerversammlung informiert. Auf der Internetseite der Gemeinde wird auf die Einwohnerversammlung hingewiesen. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.

Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der unmittelbar betroffenen wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

#### **§ 4 sprachliche Gleichbehandlung**

Alle Personen-, Amts und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung Verwendung finden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 31.05.2016

Ortwin Baier  
Bürgermeister

(Siegel)